



Mess-Technik Blatter AG

SCS Kalibrierstelle 0030

Bernstrasse 4

3128 Rümligen

Tel: 031 809 24 23 / Fax: 031 809 24 86

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit Ausnahme von schriftlich festgelegten, speziellen Vereinbarungen werden alle Dienstleistungen im Rahmen der nachstehenden Bedingungen durchgeführt.

1 Zustellung der Prüflinge

Der Kunde ist verantwortlich, dass er die Prüflinge für den Transport bis zur Auslieferung bei der Mess-Technik Blatter AG ausreichend vor Transportschäden geschützt sind.

Transportschäden werden, nach der Erkennung bei der Mess-Technik Blatter AG, umgehend dem Kunden gemeldet.

Für Transportschäden, welche sich bei der Anlieferung ereignet haben, kann die Mess-Technik Blatter AG nicht haftbar gemacht werden.

Wenn ein unzureichender Schutz für den Transport vorliegt, meldet dies die Mess-Technik Blatter AG dem Kunden.

Um das Risiko eines Transportschadens zu minimieren, schlägt die Mess-Technik Blatter AG entsprechende Massnahmen zur Sicherstellung eines ausreichenden Transportschutzes vor.

Der Kunde gibt die vorgeschlagenen Massnahmen für einen verbesserten Transportschutz frei oder leitet selbst entsprechende Massnahmen zum Schutz der Prüflinge ein.

Wenn vom Kunden keine Freigabe für eine Verbesserung des Transportschutzes erfolgt oder selbst keine Vorbeugemassnahmen einleitet, versendet die Mess-Technik Blatter AG die Prüflinge in der eingegangenen Originalverpackung. Der Kunde übernimmt in diesem Fall die volle Haftung für allfällige Transportschäden.

2 Erfüllungsort

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde, gilt das Domizil der Mess-Technik Blatter AG als Erfüllungsort für die Leistungen.

3 Prüf- und Messumfang

Der Prüfumfang basiert auf den internen Kalibrieranweisungen und den akkreditierten Verfahren der Mess-Technik Blatter AG oder nach zuvor mit dem Kunde vereinbarten Prüfanforderungen.

4 Ausführung

Die Mess-Technik Blatter AG kann die Ausführung einzelner Leistungen an Dritte vergeben, wobei er für das Arbeitsergebnis wie für eigene Leistungen verantwortlich bleibt.

Vergaben an Unterauftragnehmer und die entsprechende Weitergabe von Daten, Dokumenten und Informationen, erfolgen nur in Absprache und Freigabe durch den Kunden.

Erstellt:	03.12.2018 / LOE	Freigegeben:	04.12.2018 / SS	Dok. Nr.:	FO.6.03.01
Geändert:	27.02.2024 / LOE	Freigegeben:	28.02.2024 / SS	Seite:	1 von 3



5 Kalibrierzertifikate

Die Ergebnisse werden dem Kunden in Form eines schriftlichen Kalibrierzertifikates oder auf Wunsch elektronisch per PDF zugestellt. Das Kalibrierzertifikat kann vom Kunde nur als Ganzes an Dritte abgegeben werden.

6 Haftung

Die Kalibrierzertifikate beziehen sich ausschliesslich auf die dem Labor zugestellten Prüflingen.

Für die Prüflinge und den Transport ist der Kunde ohne anderslautende Vereinbarung selber verantwortlich. Siehe auch Punkt 1 Zustellung der Prüflinge. Die Haftung des Labors für eine sachgerechte Behandlung der Prüflinge beginnt mit deren Entgegennahme durch einen zuständigen Mitarbeiter. Allfällige Fragen oder Reklamationen in Bezug auf das Kalibrierzertifikat oder die Rechnung sind innert 10 Tagen nach der Lieferung direkt an das Labor zu richten.

Keine Haftung wird übernommen bei reinen Vermögensschäden wie Nutzungsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit die Mess-Technik Blatter AG den Schaden durch grobes Verschulden oder vorsätzlich verursachte.

7 Haftung des Kunden

Der Kunde ist verantwortlich, dass bei Prüflingen, welche nicht nach Norm geprüft werden können, die korrekten und gültigen Prüfgrundlagen beigelegt werden.

8 Gewährleistung und Haftung

Die Mess-Technik Blatter AG haftet nur für Schäden beim Vertragspartner oder bei Dritten, die sie grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Dies gilt insbesondere für die Zerstörung oder Beschädigung von Gegenständen des Kunden und für Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung der erbrachten Auftragsergebnisse beim Vertragspartner oder bei Dritten entstehen (Folgeschäden).

Die Haftung für Gewährleistungsansprüche gegenüber der Mess-Technik Blatter AG wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Mängel in der Ausführung des Auftrages sind – zur Wahrung allfälliger Ansprüche und Forderungen – innert 10 Tagen nach Beendigung des Auftrags schriftlich anzuzeigen, ansonsten ein Verzicht angenommen wird.

9 Datenverwaltung und Messergebnisse

Wenn ein ausgestelltes Kalibrierzertifikat geändert werden muss, wird ein neues Kalibrierzertifikat mit einer neuen Zertifikatnummer ausgestellt und wo erforderlich, wird der Grund für die Änderung im Bericht aufgenommen.

Jede erfolgte Messung wird durch eine einmalig vergebene Zertifikatnummer referenziert.

Durch eine entsprechende Infrastruktur und einem definierten Datensicherungskonzept ist die Unversehrtheit der Daten und Informationen sicherstellt.



10 Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit der Aktivitäten des Labors ist garantiert. Ohne schriftliche Vereinbarung des Kunden verweigert Mess-Technik Blatter AG die Übergabe von Kalibrierzertifikaten an Dritte.

Nur die im Kalibrierzertifikaten genannten Kunden erhalten entweder einen Ausdruck, elektronisch per PDF oder elektronischen Zugang auf passwortgeschützte Plattform.

Mess-Technik Blatter AG ist verpflichtet, über alle Daten und Dokumente, die ihm im Zusammenhang mit Auftragserfüllung vom Kunde bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Es sei denn, dass der Kunde ihn von dieser Schweigepflicht schriftlich entbindet.

Mess-Technik Blatter AG verpflichtet seine Mitarbeiter, alle Daten und Dokumente, welche der Kunde zur Auftragserfüllung geliefert hat, streng vertraulich zu behandeln.

Informationen über den Kunden, die aus anderen Quellen als vom Kunden stammen (z.B. Beschwerdeführer, Aufsichtsbehörden), müssen zwischen dem Kunden und der Mess-Technik Blatter AG vertraulich behandelt werden. Die Informationsquelle muss von der Mess-Technik Blatter AG vertraulich behandelt werden. Diese Informationsquelle darf nicht ohne deren Zustimmung dem Kunden mitgeteilt werden.

11 Datenschutz

Es werden nur firmen- und auftragsspezifisch relevante Daten gespeichert, welche zur Erfüllung der Aufträge, den kundenspezifischen Anforderungen und zur Kommunikation relevant sind. Entsprechende Daten werden nur von den Ausführenden Personen eingesehen und bei Änderungen aktualisiert.

Daten und Dokumente, welche im Leistungsumfang der Mess-Technik Blatter AG enthalten sind, unterliegen somit generell einem Copyright ©.

12 Weitergabe und Veröffentlichung von Daten und Dokumenten

Die Mess-Technik Blatter AG ist verantwortlich, dass die übergebenen Daten und Dokumente, weder ganz noch auszugsweise, weiteren Parteien zugänglich zu machen, diese zu veröffentlichen oder selbst weiter zu verwenden.

Die Mess-Technik Blatter AG stellt sicher, dass die übergebenen Daten vor dem freien Zugang durch Mitarbeitende geschützt sind und diese weder kopiert noch an dritte weitergegeben werden.

Wenn Mess-Technik Blatter AG gesetzlich verpflichtet ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, so muss der betreffende Kunde, über die bereitgestellten Informationen informiert werden.

13 Tarife

Als Tarif gilt die aktuelle auf der Webseite hinterlegte Preisliste oder die explizit für den Prüfauftrag erstellte Offerte.

13.1 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt ab gestelltem Rechnungsdatum 30 Tage.